

# Gemeinnützigkeit und Steuern

# Gliederung

- Grundsätze

# Gliederung

- Grundsätze
- Lohnsteuer

# Gliederung

- Grundsätze
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

# Gliederung

- Grundsätze
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer
- Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

# Gliederung

- Grundsätze
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer
- Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer
- Spenden- und Spendenbescheinigungen

## **Grundsätze**

**Steuerpflicht einer steuerbegünstigten Körperschaft**

**Die Tätigkeitsbereiche einer  
steuerbegünstigten  
Körperschaft**



**1. ideeller Bereich:**

Der Tätigkeitsbereich, der unmittelbar der Verfolgung des in der Satzung verankerten gemeinnützigen Zwecks dient.

**1. ideeller Bereich:**

Der Tätigkeitsbereich, der unmittelbar der Verfolgung des in der Satzung verankerten gemeinnützigen Zwecks dient.

**2. Vermögensverwaltung:**

Liegt immer dann vor, wenn Vermögen der Körperschaft genutzt wird.

**1. ideeller Bereich:**

Der Tätigkeitsbereich, der unmittelbar der Verfolgung des in der Satzung verankerten gemeinnützigen Zwecks dient.

**2. Vermögensverwaltung:**

Liegt immer dann vor, wenn Vermögen der Körperschaft genutzt wird.

**3. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:**

Jede selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.

**1. ideeller Bereich:**

Der Tätigkeitsbereich, der unmittelbar der Verfolgung des in der Satzung verankerten gemeinnützigen Zwecks dient.

**2. Vermögensverwaltung:**

Liegt immer dann vor, wenn Vermögen der Körperschaft genutzt wird.

**3. wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:**

Jede selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht.

**4. Zweckbetrieb:**

Jede selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, wenn die Körperschaft diese Tätigkeit zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks unbedingt benötigt und der Wettbewerb zu nicht steuerbegünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art auf das zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke und das vermeidliche Maß begrenzt.

## Umfang der Steuerpflicht

Die Unterhaltung eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist in der Regel insoweit unschädlich, wie die Steuerbegünstigung der Körperschaft nicht für die Körperschaft insgesamt, sondern lediglich für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb entfällt.

**Die Körperschaft unterliegt folglich mit dem Gewinn, der aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielt wird, grundsätzlich der Körperschaft- und der Gewerbesteuer.**

## Welche Steuern sind für eine gemeinnützige Körperschaft von Bedeutung?

Unabhängig davon, ob die Körperschaft mit ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der allgemeinen Steuerpflicht unterliegt, sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern die Regelungen über die Abführung der **Lohnsteuer** und bei der Erzielung von Einnahmen die Regelungen über die **Umsatzsteuer** zu beachten.

Soweit ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb betrieben wird, sind darüber hinaus die Regelungen über die **Körperschaftsteuer** und über die **Gewerbesteuer** zu beachten.

# Lohnsteuer

einer steuerbegünstigten Körperschaft

Körperschaften, die Arbeitnehmer beschäftigen, haben den Steuerabzug nach den allgemeinen Grundsätzen des Lohnsteuerrechts vorzunehmen.

Gleiches gilt selbstverständlich auch für die Grundsätze der Sozialversicherung.

Aufwandsentschädigungen für folgende nebenberufliche Tätigkeiten können bis zu einer Höhe von 2.400,00 EUR pro Kalenderjahr steuerfrei ausgezahlt werden:

Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Ferienhelfer, Jugendleiter, Singen und Musizieren in Chören und Kapellen

Daneben:  
Ehrenamtszuschale von 720,00 EUR



**Umsatzsteuer**  
einer steuerbegünstigten Körperschaft

## 1. Unternehmer

Eine gemeinnützige Körperschaft ist immer dann als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen, wenn sie nachhaltig Leistungen gegen Entgelt erbringt. Dies ist immer in den Bereichen „Vermögensverwaltung“, „Zweckbetrieb“ und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ der Fall.

Nicht zum unternehmerischen Bereich gehört die Verfolgung des gemeinnützigen Zwecks, also der ideelle Bereich, so dass die in diesem Bereich erzielten Einnahmen (Beiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen) nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

## 2. Leistungsaustausch

Nicht umsatzsteuerbar sind indessen nur echte Mitgliedsbeiträge.

Unechte Mitgliedsbeiträge und damit ein steuerbarer Leistungsaustausch sind hingegen anzunehmen, wenn diese zwar aufgrund der Satzung erhoben werden, aber nicht voll den satzungsmäßigen Zwecken, sondern zumindest teilweise den Eigeninteressen der Mitglieder dienen. In diesem Fall sind die Zahlungen in ein Entgelt für die Leistung der Körperschaft und einen echten Mitgliedsbeitrag aufzuteilen.

### 3. Steuerbefreiungen

Vermietung und Verpachtung von Grundstücken

Vorträge, Kurse und Sportunterricht, wenn die Einnahmen aus diesen Veranstaltungen zu mehr als 50 % zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Entgelte für die Veranstaltung von Heimatabenden, bei denen Musikkapellen, Musikgruppen, Volkstanzgruppen, Trachtenvereine oder andere Solisten auftreten, sind nicht umsatzsteuerfrei, werden aber ermäßigt mit 7 % besteuert.

## 4. Steuersatz

Ermäßigter Steuersatz (7 %):  
Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe

Regelsteuersatz (19 %):  
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, wenn nicht aufgrund  
anderer Regelungen eine Ermäßigung in Betracht kommt

## 5. Vorsteuerabzug

Ein Vorsteuerabzug kommt nur im unternehmerischen Bereich und nur insoweit in Betracht, wie umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielt werden, so dass die Vorsteuerbeträge anteilig ermittelt werden müssen.

Dabei kann diese Aufteilung nach tatsächlicher Verwendung, nach dem Verhältnis der steuerpflichtigen zu den übrigen Einnahmen oder nach einer Kombination beider Methoden erfolgen.

## 6. Besteuerungsverfahren

Hinsichtlich der Aufzeichnungspflichten, der Berechnung der Steuer und des Besteuerungsverfahrens bestehen keine Besonderheiten gegenüber anderen Unternehmen,

so dass je nach Höhe der erzielten Umsätze und der sich ergebenden Steuerzahlungen eine jährliche Steuererklärung und monatliche oder vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben sind.

**Körperschaft- und Gewerbesteuer**  
einer steuerbegünstigten Körperschaft



## 1. Abgrenzung der Bereiche

Die Steuerbegünstigung gemeinnütziger Körperschaften reicht nur soweit, wie die Körperschaft die in der Satzung festgelegten Zwecke ausschließlich verfolgt.

Einnahmen und Ausgaben müssen deshalb den Bereichen zugeordnet werden, durch welche sie veranlasst wurden (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe).

## 2. Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung partizipiert bei den steuerbegünstigten Körperschaften an allen Steuervergünstigungen, solange sie nicht zum faktischen Selbstzweck wird.

Auch die Vermietung und Verpachtung von großem unbeweglichen Vermögen ist regelmäßig als Vermögensverwaltung zu werten.

Werden Wertpapiere an- und verkauft, wird die Grenze zur gewerblichen Betätigung dann überschritten, wenn die Körperschaft sich wie ein Händler verhält.

### 3. Zweckbetriebe

Erfüllt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einer Körperschaft die Voraussetzungen eines Zweckbetriebes, bleibt die Steuervergünstigung erhalten. Ein solcher Zweckbetrieb wird dann dem begünstigten Bereich der Körperschaft zugerechnet, wenn mit ihm die satzungsmäßigen Zwecke verfolgt werden und nicht lediglich finanzielle Mittel beschafft werden sollen.

**anerkannte Zweckbetriebe:**

- Durchführung von Bildungsreisen
- Herausgabe von Druckschriften (Festschriften) und Zeitschriften
- Betrieb eines Museum (auch Freilandmuseum)

**nicht anerkannte Zweckbetriebe:**

- aktive Werbung jeder Art
- jede Art von Bewirtung und Verkauf von Speisen und Getränken
- Durchführung geselliger Veranstaltungen

## 4. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Unabhängig vom Motiv für die Unterhaltung einer wirtschaftlichen Betätigung verliert ein gemeinnütziger Verein für diesen Tätigkeitsbereich die Steuervergünstigung und wird, wenn die Besteuerungsfreigrenze überschritten wird, partiell steuerpflichtig.

Wird die wirtschaftliche Betätigung zum eigentlichen Hauptzweck der steuerbegünstigten Körperschaft, übersteigen z.B. die Gewinne des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die übrigen Ausgaben der Körperschaft, verliert sie durch diese Tätigkeit alle Steuerbefreiungen und Steuervergünstigungen.

## 5. Ermittlung des Gewinns

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus allen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben insgesamt nicht 35.000,00 EUR im Geschäftsjahr, so wird keine Körperschaft- und keine Gewerbesteuer erhoben.

Da Bemessungsgrundlage für die Körperschaft- und die Gewerbesteuer der Gewinn ist, muss zunächst dieser ermittelt werden, wobei für die Gewinnermittlungsmethoden keine anderen Regelungen gelten, als für privatwirtschaftliche Unternehmen.

## 6. Verwendung des Gewinns

Der Gewinn (Überschuss) aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet werden.

Zeitnahe Mittelverwendung bedeutet grundsätzlich, dass die in einem Geschäftsjahr zugeflossenen Mittel bis zum Ende des nächsten Jahres für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden müssen.

Zuführungen zum Vermögen aus Erbschaften sowie Schenkungen und Spenden, die zur Erhöhung des Vermögens dienen sollten, beeinträchtigen die Steuerbegünstigung nicht.

## 7. Rücklagen

Die Steuervergünstigung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine Körperschaft ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführt, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.



## Zweckgebundene Rücklagen

Die Rücklage muss für ein bestimmtes satzungsmäßiges Vorhaben angesammelt werden, wobei für die Realisierung des Vorhabens konkrete Zielvorstellungen bestehen bzw. die Durchführung des Vorhabens glaubhaft gemacht werden müssen und bei den finanziellen Verhältnissen der Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum möglich erscheint.

Für periodisch wiederkehrende Ausgaben ist eine Rücklage in Höhe des Mittelbedarfs für ein Geschäftsjahr (Betriebsmittelrücklage) möglich.

## Freie Rücklagen

- zur Sicherung des Vermögens  
1/3 des Gewinns aus der Vermögensverwaltung
- zur Stärkung der Leistungsfähigkeit  
10 % des übrigen Überschusses
- zum Erhalt von Gesellschaftsrechten
- zur Unterhaltung von Vermögensgegenständen des ideellen Bereichs und der Vermögensverwaltung

## 8. Mittelverwendungsrechnung

Werden die Mittel nicht zeitnah verwendet, geht die Steuerbegünstigung für die Veranlagungszeiträume verloren, in denen unzulässig Rücklagen gehalten werden.

Die Finanzverwaltung setzt eine Frist für die Verwendung der Mittel. Werden die Mittel innerhalb dieser Frist für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, ist der Gesetzesverstoß geheilt.

**Spenden und  
Spendenbescheinigungen**

## 1. Begriffsbestimmung

Spenden sind nach der gesetzlichen Definition Ausgaben, die **freiwillig** und **unentgeltlich** geleistet werden. Spenden sind also Ausgaben, die in Geld oder Geldeswert bestehen und beim Spendengeber abfließen, so dass bei diesem eine objektiv messbare Vermögensminderung und beim Empfänger eine objektiv messbare Vermögenmehrung eingetreten sein. Es kann sich dabei um eine Geld- als auch um eine Sachzuwendung handeln.

## 2. Spendenverwendung

Das Einkommensteuergesetz schreibt vor, dass die Zuwendungen beim Spendenempfänger, sollen die geleisteten Spenden steuerlich abzugsfähig sein, unmittelbar für die begünstigten Zwecke verwendet werden müssen. Die Absicht, gemeinnützige Zwecke zu unterstützen allein reicht nicht aus.

## 3. Spendenempfangsbestätigung

Die Vorlage einer Spendenbescheinigung (Zuwendungsbestätigung) gehört zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Abzugsfähigkeit. Jeder Spender hat deshalb einen Anspruch auf die Erteilung einer solchen Bescheinigung.

Bei einem Spendenbetrag bis zu 200,00 EUR reicht ein Zahlungsbeleg als Nachweis aus.

## 4. Geldspende

Bei allen Geldspenden muss in der Zuwendungsbestätigung vermerkt werden, ob es sich um eine Aufwandsspende handelt oder nicht. Bei einer echten Geldspende muss aus diesem Grunde immer der Zusatz „es handelt sich nicht um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen“ in der Bestätigung vermerkt werden.



## 4. Aufwendungsersatz als Spende

Werden dem gemeinnützigen Verein gegenüber entgeltliche Nutzungen und Leistungen erbracht, kann ein Verzicht auf das rechtswirksam entstandene Entgelt oder einen einforderbaren (zivilrechtlich durchsetzbaren) Aufwendungsersatz zu einer Spende führen (Aufwandsspende).

Rechtswirksam entstandene Ansprüche können in Vergütungen für erbrachte Leistungen (z.B. Handwerker), Überlassung von Räumlichkeiten oder im Aufwendungsersatz bestehen.

Der Anspruchsberechtigte muss auf diese Vergütungen bedingungslos verzichten, wobei eine ausdrückliche Verzichtserklärung erforderlich ist.

Tatsächlich handelt es sich in diesen Fällen weniger um eine Spende des Aufwandes, als um eine Geldspende, bei der das Geld zwischen Zuwendungsempfänger und Spender nicht hin- und herfließt.

Die Zuwendungsbestätigung muss die Mitteilung enthalten, dass es sich um eine Aufwandsspende handelt.

Zu beachten ist,

dass unentgeltliche Nutzungen (z.B. die kostenlose Überlassung von Räumlichkeiten, unentgeltliche Arbeitsleistung oder die Gewährung zinsloser Darlehen) weder zu einer Aufwandsspende noch zu einer Sachspende führen können, weil dem Zuwender kein finanzieller Aufwand entstanden ist.

## 5. Sachspende

Als Sachspenden können alle Wirtschaftsgüter in Betracht kommen, an denen der Spender dem Verein das zivilrechtliche Eigentum verschaffen kann.

Die Bewertung von Sachspenden erfolgt grundsätzlich mit dem Verkehrswert einschließlich der Umsatzsteuer. Dieser entspricht regelmäßig dem Preis, der auf der Handelsstufe des Spenders im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre. Erwirbt der Spender das hingeegebene Wirtschaftsgut neu, kann als Spendenwert auch der Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer angesetzt werden.

## 6. Freistellungsbescheinigung

Spendenbescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn

- die entsprechende Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheides nicht älter als fünf Jahre sind,
- die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nicht länger als drei Jahre zurückliegt.

## 7. Haftung

Der Spender darf grundsätzlich auf die Richtigkeit einer ihm erteilten Zuwendungsbestätigung vertrauen. Der Vertrauensschutz greift nur dann nicht ein, wenn dem Spender die Unrichtigkeit der Spendenbestätigung bekannt war oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

## Ausstellerhaftung

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Spendenbescheinigung ausstellt, haftet für die entgangene Steuer, wobei diese Steuer pauschal mit 30 % des bescheinigten Betrages zum Ausgleich der Einkommen- oder Körperschaftsteuer und mit 10 % des bescheinigten Betrages zum Ausgleich der Gewerbesteuer angenommen wird.

Aussteller (und damit Haftender) ist zunächst die steuerbegünstigte Körperschaft (Verein), der Vereinsvorstand oder die handelnden Personen, wenn sie ohne Wissen der übrigen Vorstandsmitglieder tätig geworden sind.

## Veranlasserhaftung

Werden Zuwendungen nicht zu den in der Spendenbestätigung angegebenen Zwecken verwendet, so haftet der Veranlasser der Bestätigung, unabhängig vom Verschulden, für die entgangenen Steuer.

Veranlasser (und damit Haftender) kann regelmäßig nicht der Verein sein, weil die zweckfremde Verwendung empfangener Beträge immer ein Verstoß gegen die Pflichten eines Vereinsvorstandes darstellt. Veranlasser ist deshalb immer die handelnde Person, also der Vorstand dann, wenn er die Verwendung der Beträge mit seiner Kenntnis erfolgte.



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**